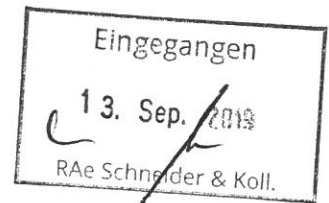
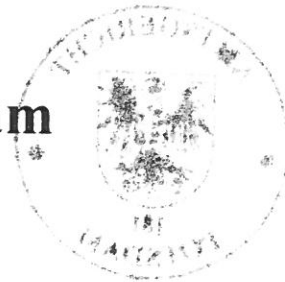


87 OWi 451 Js-Owi 22894/19 (370/19)
451 Js-Owi 22894/19 Staatsanwaltschaft Potsdam



Amtsgericht Potsdam

Beschluss



In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger
Rechtsanwalt Christian Schneider,
Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren eingestellt.

Die Verfahrenskosten mit Ausnahme der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Landeskasse.

Gründe:

Das Verfahren ist wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses gem. § 206 a StPO einzustellen, weil die Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Eine Zustellung des Bußgeldbescheides vom 22.01.2019 innerhalb von 2 Wochen nach dessen Erlass lässt sich nicht feststellen, weil keine Postzustellungsurkunde vorliegt. zum Zeitpunkt der Zustellung am 13.02.2019 war ausgehen von der Verjährungsunterbrechung durch Veranlassung der Anhörung am 12.11.2018 mit Ablauf des 12.02.2019 bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten. Eine erneute Unterbrechung der Verfolgungsverjährung ist nicht am 12.02.2019 erfolgt, da zu diesem Zeitpunkt schon kein (neuer) Bußgeldbescheid erlassen wurde; vielmehr wurde der ursprüngliche vom 22.01.2019 (unter demselben Datum!) erneut zur Zustellung versandt. Daher herkommt es nicht darauf an, das selbst der Erlass eines weiteren

Bußgeldbescheids (allein) wegen der nicht nachweisbaren Zustellung des ursprünglichen nicht die Verjährung unterbrochen haben dürfte (vgl. OLG stuttgart, (NStZ –RR 2001, 372).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO, wobei das Gericht nach § 467 Abs 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon absieht, die notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, da der Betroffene nur wegen des Verfahrenshindernisses nicht verurteilt wurde.

Potsdam, 09.09.2019

Vizepräsident des Amtsgerichts

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

